

Wichtige Informationen für unsere Eltern von Kindergarten- und Schulkindern:

Bei Schließung der Kindertagesstätten und Schulen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes gilt nun die folgende Regelung:

Wer wegen Schul- oder Kitaschließung aufgrund der Corona-Pandemie die eigenen Kinder betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, soll gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert werden. Dafür wurde das Infektionsschutzgesetz angepasst. Eltern erhalten demnach eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro) für bis zu sechs Wochen. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Voraussetzung dafür ist, dass Eltern Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann und dass Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben ausgeschöpft sind. Mehr Info darüber unter:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung

Anträge auf Erstattung des Verdienstausfalls wegen Kinderbetreuung können beim Landratsamt Waldshut (Gesundheitsamt) zur Fristwahrung bereits formlos gestellt werden. Infos hierzu finden sich auf der Homepage:

www.landkreis-waldshut.de/aktuelles/informationen-zum-neuartigen-coronavirus/informationen-fuer-unternehmen-und-beschaeftigte/

Hinweis zum Notfall-Kinderzuschlag (KiZ):

Familien mit kleinem Einkommen können einen monatlichen Kinderzuschlag (KiZ) von bis zu 185 Euro erhalten. Ob und in welcher Höhe der KiZ gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab – vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder.

Berechnungsgrundlage für den Kinderzuschlag ist normalerweise das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Damit auch Familien vom KiZ profitieren können, die aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig Verdienstaufälle hinnehmen müssen, ist zum 01. April ein Notfall-KiZ in Kraft getreten: Ab April müssen Familien, die einen Antrag stellen, nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen, sondern nur das des letzten Monats vor der Antragsstellung. Außerdem müssen Eltern keine Angaben mehr zum Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben. Diese Regelung soll befristet bis zum 30. September 2020 gelten. Es kann sich also lohnen, im April einen Antrag zu stellen, wenn Sie bereits im März erhebliche Verdienstaufälle hatten. Ob für Sie ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, können Sie mit dem KiZ-Lotsen der Familienkasse prüfen. Die Beantragung ist digital möglich.

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

Weitere Informationen zu arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Fragen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html

Gerne dürfen Sie sich bei Fragen auch bei uns im Bürgerservice telefonisch unter 07703/9380-0 melden!